Herrn Schiffmann, Bibliothekar, Hofgaß Luzern.

Luzerner Tagblatt.

Dreißigster Jahrgang.

Mittwoch, Nro. 99. den 27. April 1881.

Abonnements:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10. —	Fr. 5. —	Fr. 2. 50
„ Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
durch die Post	„ 12. 80	„ 6. 40	„ 3 40

Inserate:

die einspaltige Petitzeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger . .	30 „

Zur nächsten Urner Landsgemeinde.

(Korrespondenz.)

Am 1. Mai nächsthin versammelt sich übungsgemäß die h. Landsgemeinde von Uri zur Behandlung der jeweilen vom h. Landrathe festgestellten Traktanden. Außer den üblichen Erneuerungswahlen kommen dieses Jahr auch zwei Siebengeschlechts Begehren zur Verhandlung, die in Ihrem Blatte schon mitgetheilt worden. Das „Urner Wochenblatt“ widmet nun in seiner vorletzten Nummer dem Siebengeschlechts-Begehren betreffend Wahl der Regierung durch das Volk fast zwei Seiten und empfiehlt meisterlich dessen Annahme: „Wie soll der Kanton Uri ein Freistaat mit rein demokratischer Verfassung sein, wenn ihm das erste und wichtigste Kennzeichen der wirklichen und reinen Demokratie, das ungeschmälerte Recht zur Wahl der Regierung, fehlt? Wir, die Enkel der freiheitsstolzen und thatkräftigen Urner sollten den alt-demokratischen Grundsatz: »Ein freies Volk gibt sich die Regierung selbst« außer Kraft erklären und zum alten Eisen legen wollen!?“

Das sind alles ganz schöne Phrasen, wenn sie nur nicht einzig auf dem Papier stehen würden. Aber interessant ist's denn doch, wie die neuauftauchenden Volksbeglücker ihren Begriff von Freiheit zur Geltung zu bringen suchen. Schattdorf ist die Wiege euerer Freiheit! Da kommen die Getreuen zusammen, die uns der „Tyrannei“ entreißen und in's Land der „Freiheit:“ versetzen helfen sollen. Dort wurde der Bund „geschmiedet.“

Wir wollen, ohne breit zu werden, auch für ein weiteres Publikum den Schleier etwas lüften.

Das von diesen „freiheitsliebenden“ Männern heraufbeschworene Siebengeschlecht hat für sie rein keinen andern Zweck, als Alleinherrschaft. Die Regierung soll nun in Zukunft und mit Hülfe der „geistlichen und weltlichen Eigenen“ aus weniger Mitgliedern (Sparsamkeit im Haushalt!) und nur aus „unsern Lait“ zusammengesetzt werden. Wer nicht für uns ist, ist gegen uns! Anerkannt tüchtige, erfahrene, jedoch den „Thronfolgern“ nicht immer freundlich gesinnte Männer sollen in den Hintergrund gedrängt und wo möglich ihrer Aemter und Würden enthoben werden. So gilt der Krieg namentlich einem langjährigen Regierungsmitgliede, das zeitweise die höchsten Ehrenstellen wenigstens ebenso gut und und mit ebenso viel Vaterlandsliebe, wie die hinter dem Siebengeschlecht stehenden Souffleure, bekleidete. Deßwegen sollen von nun an sämmtliche amtliche Stellen mit fixem Gehalte von der hohen Landsgemeinde (deren Präsident jeweilen regierender Landammann ist) allein vergeben werden können. Warum, liegt da auf der Hand. Das Heft glauben die „Zukünftigen“ schon in den Händen und sie haben es zum Theil schon längst. Der Kantonsförster und der Kantonsäckelamts-Adjunkt sind ihnen lange schon ein scharfer Dorn im Auge: Ersterer, weil er gezählt wurde gegenüber einem Kandidaten (jetzt Regierungsraths-Kandidat!), der eher in's Opernhaus, als in den Wald paßt; Letzterer, weil er eben nicht einer von „unsern Lait“, wenngleich ein tüchtiger Beamter ist.

„Volk von Uri“, sagt das „Urner Wochenblatt“, „prüfe das Siebengeschlechts-Begehren mit freiem und unbefangenem Auge. Was dir geboten, Volk von Uri, haben deine Väter schon besessen; es ist ein Stück Erbgut, das du von den Verwaltern deines Haushaltes zurückverlangst, und wenn ein Theil derselben sich sträubt, es dir zu geben, so zeige, daß dein Wille an der Landsgemeinde sich noch immer Geltung zu verschaffen weiß und maßgebend ist.“

Wie frei der Wille der Stimmenden sein darf, zeigt uns folgendes Müsterchen:

Die Flüeler Schützengemeinde hat unlängst beschlossen, sich um das nächste Kantonalschießen zu bewerben. Da der bisherige Schützenstand und das Zeigerhaus den jetzigen Anforderungen im Schützenwesen nicht einmal nur einigermaßen entsprechen, so wurde vom Flüeler Schützenrath beschlossen, zwei Komitemitglieder an Hrn. C. R. M. (Schwager des gegenwärtigen Regierungspräsidenten), Besitzer des benachbarten Gutes, abzuordnen, um mit selbem über Entfernung von zwei oder drei Bäumen, die gerade in der zu erweiternden Schußlinie stehen, zu unterhandeln. Es sind dieß Bäume, wovon einer noch jung genug zum Versetzen, die andern zwei hingegen ungefähr den Holzerlohn werth sind. Hr. C. R. M. erklärte sich nicht abgeneigt, zu entsprechen, wenn sie (die Flüeler) dem Siebengeschlechts-Begehren aufhelfen wollten. In diesem Falle sei er dann „nicht ungrab“, meinte er.

Also, so soll das Volk von Uri frei stimmen? O ihr Volksbeglücker, würdet ihr eher schreiben: „Gebt uns unsere Vögte wieder!“

Schade in's, daß die Muotathaler nicht an der Abstimmung theilnehmen dürfen. Sie würden vom „Unersetzlichen“ wohl auch wie Schmiedeisen bearbeitet werden können!

Bundesversammlung.

Ständerath. Abendsitzung vom 25. April.

Die wiederbestätigten Vertreter von Ob- und Nidwalden, Wirz und Lussi, wurden beeidigt und hierauf der schon letzte Woche als Telegramm mitgetheilte Beschluß des Großen Rathes von Tessin bezüglich der Nationalraths-Wahlkreis-Eintheilung nochmals als Schreiben verlesen. Infolge des Rückweisungsbeschlusses des Nationalrathes in Sachen des Lehrschwesternrekurses war nun der Ständerath nicht im Falle, in die Berathung desselben einzutreten.

Vigier, als Berichterstatter, erklärte, daß die Kommission bereit gewesen sei, am Samstag in die Berathung des Rekurses einzutreten und heute darüber zu berichten. Sie habe auch gefunden, daß der Ständerath berechtigt wäre, die Behandlung dieses Gegenstandes noch in dieser Session vorzunehmen, halte dieß aber nicht für thunlich und beantrage einstimmig, davon Umgang zu nehmen. — Kappeler gab dem betreffenden Reglemente eine Auslegung, nach welcher in Fällen, wie der vorliegende, ein Rath berechtigt sein sollte, von dem Beschlusse des andern von sich aus vorzugehen. Man wolle dieß heute nicht thun, aber doch eine Vormerkung zu Protokoll nehmen, daß durch diesen Vorgang kein Präjudiz für spätere Fälle geschaffen werden solle.

Clausen, als Mitglied der Kommission, erhob sich gegen diesen Antrag, welcher nur einer persönlichen Ansicht Kappelers Ausdruck gebe. Die Vormerkung dürfe deshalb auch nur als eine individuelle aufgenommen werden. — Kappeler erklärte sich damit einverstanden. — Damit war die Sache erledigt und dem Nationalrath beigestimmt.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Im Nationalrath hat Hr. Dr. Joos am letzten Montag folgende Motion gestellt: „Der Bundesrath wird eingeladen, der Postverwaltung Weisung zu ertheilen, offene Lotterie-Offerten nicht weiter zu befördern.“

— **Gotthardbahn.** Am 25. d. ist der 1508 Meter lange Kehrtunnel Piano Tonde bei Giornico durchgeschlagen worden.

Luzern. Aus dem Regierungsrath. Vom 18. April. Einer Beschwerde des Gemeinderaths, des Lehrer-Wahlausschusses und der Schulpflege von Kriens gegen die Bezeichnung eines Verwesers an dortige Primarschule durch den Erziehungsrath an Stelle des nach Luzern gewählten Hrn. Lehrer Imbach wird keine Folge gegeben, da der Erziehungsrath gemäß § 90, Abs. 1 in fine des Erziehungsgesetzes in seiner Kompetenz gehandelt hat.

Vom 22. April. Die Spar- und Leihkasse wird ermächtigt, bis auf Weiteres den Zinsfuß auch für ältere Darleihen mit höherm Zinsfuß auf 4½ % herabzusetzen, sobald der Schuldner sich hiefür meldet und den Marxzins seit der letzten Zinsentrichtung nachzahlt, und ferner ebenso den Zinsfuß für die in ihrem Besitz befindlichen Gülten auf 4½ % herabzusetzen unter der Bedingung, daß der Schuldner die ausstehenden verfallenen Zinse nachbezahle und die nächstverfallenden jeweilen ohne Mahnung und Zinsschilling auf den Verfalltag oder spätestens innert 30 Tagen entrichte. — In Folge des in Kraft getretenen Bundesgesetzes betreffend Auswanderungsagenturen wird die hierseitige Verordnung über Abschluß von Auswanderungsverträgen vom 12. April 1854 aufgehoben, dem schweizer. Handels- und Landwirthschaftsdepartement mitgetheilt, daß hierworts das Auswanderungswesen dem Departement der Staatswirthschaft unterstellt sei, und werden die Konzessionen der zwei für hiesigen Kanton konzessionirten Auswanderungsfirmen erloschen erklärt, weßhalb denselben die geleistete Kaution, wenn binnen bestimmter Frist keine Ansprüche auf dieselbe gemacht werden, zurückgegeben werden soll. — Auf die Einfrage des Gemeinderaths von Kriens, wer die Kosten der polizeilichen Bewachung einer in dortiger Gemeinde wohnhaften, aber einer andern Gemeinde angehörenden, an den Pocken erkrankten Familie zu tragen habe, wird geantwortet, daß dieß unzweifelhaft der Polizeigemeinde Kriens auffalle. — An die am 29. d. stattfindende Konferenz zur Besprechung der Sommerfahrpläne der Eisenbahnen wird Hr. RR. Schobinger abgeordnet. Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn antwortet, daß sie dem gestellten Gesuch um Wiedereinführung der Lokalzüge Langnau-Luzern nicht entsprechen könne, da die Frequenz derselben die Betriebskosten bei Weitem nicht decke und übrigens bereits fünf Züge, also mehr als das konzessionsgemäße Minimum, zirkuliren. Der Anhalt des Schnellzuges 2 bei Malters sei nur unter Voraussetzungen möglich, welche sie der Würdigung des schweizer. Eisenbahndepartements anheimstellen werde.

— Luzern. Dem Großen Stadtrath lagen in seiner Sitzung vom 25. d. Nachtragskreditgesuche des Stadtrathes für das Jahr 1880 im Gesammtbetrage von 26,403 Fr. vor, welche auf den einstimmigen Antrag der Rechnungs-Kommission bewilligt wurden. Bekanntlich pflegen derartige Gesuche erst gestellt zu werden, wenn die betreffenden Ausgaben schon gemacht sind, und die Bewilligung ist daher ein rein formelles Geschäft. Immerhin haben einzelne dieser Nachkredite ihren Grund in der unzulänglichen Dotirung der betreffenden Budgetposten, auch stehen diesen Mehrausgaben da und dort Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Seite. Die Rechnungskommission schlug folgende zwei Postulate vor, welche zum Beschluß erhoben wurden: a) es sollen bei der Aufstellung des Budgets einzelne Ansätze mit den in einer Reihe von Jahren gemachten Erfahrungen mehr in Einklang gebracht, und b) es sollen die nöthig werdenden Nachtragskredite rechtzeitig, d. h. so weit möglich schon im Laufe des Rechnungsjahres und bevor die betreffenden Ausgaben gemacht sind, nachgesucht werden.

Das zweite Traktandum war die Erwerbung des Löwendenkmals zu Handen der Stadtgemeinde. Bekanntlich gehört das Denkmal Hrn. Pfyffer zu St. Karli, die Anlagen um dasselbe dagegen der Stadtgemeinde, indessen gemäß einem Spruche des Obergerichts nur in der Weise, daß sie eine Pertinenz (Zubehör) des Denkmals bilden. Aus diesem Verhältniß entspannen sich häufige Reibereien zwischen dem Eigenthümer der Hauptsache (Denkmal) und dem Eigenthümer der Zubehör (Anlagen), d. h. zwischen Hrn. Pfyffer und dem Stadtrath, wenn nämlich der letztere etwa Aenderungen und Verbesserungen in den Anlagen vornehmen wollte. Um diesem unleidlichen Zustande ein Ende zu machen, hat der Stadtrath mit Hrn. Pfyffer zu St. Karli einen Kauf- und Tauschvertrag vereinbart, gemäß welchem das Eigenthum am Löwendenkmal an die Stadtgemeinde übergінge, wogegen dem Hrn. Pfyffer die der Stadt gehörige, s. Z. wegen der Erstellung der Wasserversorgung um die Summe von 13,400 Fr. angekaufte Landparzelle unterhalb des Röllithofs abgetreten würde. Immerhin würde der Stadt das Recht eingeräumt, diesen Landabschnitt zur Vornahme von Arbeiten an dem Wasserleitungsrohre ungehindert betreten zu dürfen. — Das Geschäft wurde an eine Fünfer-Kommission gewiesen, welche in der nächsten Sitzung Bericht und Antrag zu stellen hat.

— (♂ Korr. von Root.) Jüngst ist ein hiesiger Bürger (J. B.) wegen Fälschung von Unterschriften und Betrug im Betrage von zirka 18,000 Fr. zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Dieses Urtheil hat nun auch das s. Z. über Kriminalrichter Scherer wegen Unterschlagungen, betragend zirka 34,000 Fr., ausgesprochene in Erinnerung gerufen; letzteres lautete auf 4½ Jahre Zuchthaus. Es wagen hier nun selbst die getreuesten Systemsgläubigen (das will etwas heißen!) Vergleichungen anzustellen zwischen beiden Strafen.